



### SACHGEBIETE:

- Zivilrecht
- Schiedsverfahren
- Bau- und Immobilienrecht
- Wettbewerbsrecht
- Urheberrecht
- E-Commerce
- Bankrecht
- Steuerrecht
- Gesundheitsrecht

---

### Zivilrecht

---

#### A. Wirtschaftsrecht

##### Klarstellung zur Einlagenrück-

**gewähr:** Die §§ 82 ff GmbHG zielen darauf ab, das Gesellschaftsvermögen im Interesse der Gläubiger vor einem ungehinderten Rückfluss an die Gesellschafter zu sichern. Maßgeblich ist daher lediglich, dass dem Gesellschafter etwas zufließt, das einem außenstehenden Dritten in dieser Form, ohne gegen den Sorgfaltsmaßstab der Geschäftsführer zu verstoßen, nie gewährt worden wäre. Leistungen an Dritte, die wirtschaftlich dem Gesellschafter zu Gute kommen, sind ebenso vom Ausschüttungsverbot erfasst. Die Gesellschaft muss den ihr zustehenden Ersatzanspruch auch gegen den Gesellschafter entsprechend betreiben. Macht die Gesellschaft diesen Anspruch nicht rechtzeitig und auf die gebührende Art und Weise geltend und bleibt sie eben deshalb auf ihrem Schaden „sitzen“, so darf dies den bereicherungsrechtlichen Rückzahlungsanspruch des Dritten nicht schmälern. [OGH 15.12.2014, 6 Ob 14/14y]

##### Die Hauptversammlung und ihre

**Kompetenzen:** Das österreichische Aktiengesetz kennt keine initiativen Weisungen anderer Gesellschaftsorgane an den Vorstand; gemäß § 95 Abs 5 AktG kann die Satzung bloß bestimmen, dass bestimmte Arten von Ge-

schäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen; die Hauptversammlung kann über Fragen der Geschäftsführung nur entscheiden, wenn dies der Vorstand oder, sofern es sich um ein seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt, der Aufsichtsrat verlangt; der Vorstand ist dann insoweit in der gleichen Lage wie ein Weisungsempfänger, obwohl im Gegensatz zu diesem die Initiative von ihm selbst ausgegangen ist; die Hauptversammlung kann aber selbst nicht initiativ werden. [OGH 09.10.2014, 6 Ob 77/14p]

#### B. Arbeitsrecht

##### Vorsicht bei Observationen von

**Mitarbeitern!:** Der bloße Verdacht, dass ein Arbeitnehmer seine Arbeitsunfähigkeit nur vortäuscht, reicht für eine Observation mittels Videoaufnahmen durch einen Detektiven nicht aus. Vielmehr bedarf es konkreter Tatsachen, damit ein solcher Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht berechtigt ist. Darüber hinaus bedarf es eines berechtigten Interesses des Arbeitgebers (z.B. Aufdeckung einer Straftat im Beschäftigungsverhältnis) iSd Art 7 lit f der Richtlinie 95/46/EG (noch aktuelle Datenschutzrichtlinie). Ein solcher Eingriff begründet einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen den Arbeitgeber (im konkreten Fall betrug die Höhe der Entschädigung € 1.000 + Zinsen). [BAG 19.02.2015, 8 AZR 1007/13]

#### C. Konsumentenschutz

**E-Bike kein Kraftfahrzeug:** Ein sogenanntes Pedelec (E-Bike) ist rechtlich kein Kraftfahrzeug nach dem deutschen Straßenverkehrsgesetz. Dies hat zur Konsequenz, dass es aufgrund eines durch ein E-Bike zustande gekommenen Unfalles nicht zu einem verschuldensunabhängigen Schadener-

satzanspruch kommen kann. Es besteht nur die „normale“ Verschuldenshaftung. Hinweis: In Österreich besteht nach EKHG eine verschuldensunabhängige Haftung bei durch KFZ verursachten Schäden. Ein Kraftfahrzeug im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn dieses nicht schneller als 10km/h fahren kann. Es stellt sich also die Frage, ob nun ein E-Bike unter das EKHG fällt oder nicht. Entsprechende österreichische Judikatur fehlt derzeit. [LG Detmold 15.07.2015, 10 S 43/15]

---

### Schiedsverfahren

---

##### Abspaltungen bei einer der größten Schiedseinrichtungen der

**Welt:** Die China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) ist eine der größten Institutionen im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit. Sie verfügte über zwei Unterausschüsse in Shanghai und Shenzhen. Diese spalteten sich im Jahr 2012 ab und treten nun jeweils selbstständig unter den Namen Shanghai International Arbitration Commission (SHIAC) und Shenzhen Court of International Arbitration (SCIA) auf. Dies hat zur Konsequenz, dass nun Unsicherheit hinsichtlich der Gültigkeit von Schiedsvereinbarungen, die einen Gerichtsstand bei einem der früheren Unterausschüssen vorsehen, besteht. Darüber hinaus ist unklar, ob chinesische oder andere Gerichte die Entscheidungen der neuen Schiedsgerichte anerkennen werden. Aus diesem Grund hat der oberste Volksgerichtshof der VR China am 15.07.2015 eine Leitlinie erlassen, die Folgendes vorsieht: 1. SHIAC bzw. SCIA sind zuständig, sofern die Schiedsvereinbarung vor der Namensänderung der beiden Unterausschüsse gemacht wurde. 2. CIETAC ist zuständig, sofern die Schiedsvereinbarung mit Bezug auf die Unterausschüsse am Tag deren Namensänderung oder danach gemacht wurde. Für den Fall, dass



der Streit dennoch vor SHIAC oder SCIA ausgetragen wird, heilt dieser Mangel, sofern keine Partei dagegen Einspruch erhebt. 3. CIETAC ist zuständig, sofern die Schiedsvereinbarung am Tag des Inkrafttretens dieser Leitlinie (17.07.2015) oder danach vereinbart wurde und noch die alten Unterausschüsse für zuständig erklärt. Entscheidungen von CIETAC, SHIAC oder SCIA, die keinem der eben genannten Fälle entsprechen und vor 17.07.2015 entschieden wurden, werden von den chinesischen Gerichten nicht anerkannt. [Oberster Volksgerichtshof der Volksrepublik China 15.07.2015, guidance regarding CIETAC split]

**China öffnet Tor für ausländische Schiedsinstitutionen:** Nach Ansicht des obersten Volksgerichtshofs (China) ist eine Schiedsvereinbarung, wonach die ICC ein Schiedsverfahren mit Sitz in China verwalten soll, nunmehr zulässig. Somit können von nun an auch ausländische Schiedseinrichtungen Verfahren im chinesischen Festland durchführen und daher vereinbart werden. Weiters entschied der oberste Volksgerichtshof, dass sich mangels einer Rechtswahl das Recht nach dem Austragungsort des Schiedsverfahrens richtet (lex arbitri) und somit chinesisches Recht gilt. Noch offen bleibt die Frage, inwieweit chinesische Gerichte in ein solches Schiedsverfahren eingebunden werden können, und ob ein Rechtsweg an die ordentlichen Gerichte möglich ist oder sie etwa prüfen können, ob chinesisches Recht angewandt wird oder nicht. [Oberster Volksgerichtshof der Volksrepublik China, Anhui Longlide Packing and Printing Co., Ltd. v. BP Agnati S.r.l. (2013) Min Si Ta Zi No. 13, 25.03.2013]

### **Bau- und Immobilienrecht**

**Heavy Metal-Proberaum ist keine ortsübliche Immission:** Eine Wohnung befand sich im 6. Bezirk in Wien und somit in einem dicht verbauten Ballungsgebiet mit Blick in den Innen-

hof. In einer der Nachbarwohnungen befand sich ein Proberaum, in dem stundenlang Heavy-Metal und Hard-rock Musik gespielt wurde. Bei dieser handelt es sich im Gegensatz zu sonstigen Immissionen, denen man im urbanen Raum ausgesetzt ist (z.B. Verkehrslärm), nicht um ortsüblichen Lärm. Verglichen mit den sonstigen Immissionen sind jene, die von den Proberäumlichkeiten ausgehen, als „*besonders lästig*“ einzustufen. [OGH 08.06.2015, 2 Ob 166/14x]

**Änderungen bei ausländischen Muttergesellschaft berechtigten zu Mietzinsanhebung:** Entscheidend für das Recht auf Anhebung des Mietzinses gegenüber einer Gesellschaft gemäß § 12a MRG ist, ob auf Mieterseite ein Machtwechsel in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht eingetreten ist. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn es zum „*Kippen der Mehrheitsverhältnisse*“ in der GmbH gekommen ist. Eine Anhebung ist aber auch dann möglich, wenn es zu solchen Änderungen in deren Muttergesellschaft kommt und diese einen beherrschenden Einfluss auf die Mietergesellschaft ausüben kann. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Muttergesellschaft im In- oder Ausland liegt. Auch liegt hier kein Verstoß gegen die Kapitalverkehrs- oder Niederlassungsfreiheit vor. [OGH 24.02.2015, 5 Ob 224/14y]

### **Wettbewerbsrecht**

**Gerichtsstand bei Schadenersatz gegen Kartell:** Bei einer Schadenersatzklage gegen mehrere an einem Kartell beteiligten Unternehmen, die als Gesamtschuldner haften, besteht eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit. Der Kläger kann den Sitz eines der Beklagten wählen, an dem dann auch gegen alle weiteren Kartellanten ebenso prozessiert wird. Für den Fall, dass der Beklagte, an dessen Sitz der Prozess geführt wird, ausscheidet, hat dies keine weiteren Fol-

gen auf die anderen Kartellanten. Darüber hinaus kann der Kläger auch den Ort, an dem das Kartell gegründet wurde oder an dem spezifische für den Schaden relevante Absprachen getroffen wurden, sowie den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs wählen. [EuGH 21.05.2015, C-352/13]

**Vorschriften zur Verpackung von Produkten:** Die Etikettierungsrichtlinie (RL 2000/13/EG) sieht gewisse einheitliche Standards für die Beschriftung von Produkten vor. Es dürfen auf einer Lebensmittelverpackung keine Zutaten abgebildet oder genannt werden, die sich tatsächlich gar nicht im Produkt befinden. Die Tatsache, dass auf der eigentlichen Zutatenliste auf der Verpackung die Inhaltsstoffe korrekt angeführt werden, ist nicht ausreichend. Anlassfall war die Verpackung eines Produkts des deutschen Unternehmens „*Teekanne*“, welches auf einem Fruchtee mit den Worten „*Fruchteeemischung mit natürlichen Aromen – Himbeer-Vanille-Geschmack*“ warb. Tatsächlich handelte es sich jedoch um künstliche Aromen, was bei einem Blick auf die eigentliche Zutatenliste auch feststellbar gewesen wäre. [EuGH 04.06.2015, C-195/14]

**Kampagne des VKI zu Wechsel des Energieanbieters kein Wettbewerbsverstoß:** Der VKI stellte eine Kampagne auf die Beine, mit der er „*Bewegung in den Energiemarkt*“ bringen wollte. Dabei legten beteiligte Energieanbieter Angebote für Strom- und Gasverträge. Die Kampagne hatte eine Personenreichweite von mehr als 260.000 Interessenten, wobei auf den Gastarif des „*Bestbieters*“ aufmerksam gemacht wurde. Eine Markenverletzung setzt Handeln im geschäftlichen Verkehr voraus. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn das beanstandete Verhalten objektiv geeignet ist, den eigenen oder fremden Wettbewerb zu fördern und nicht eine andere Zielsetzung bei objektiver Betrachtung eindeutig über-



wiegt. Dies ist beim Verein für Konsumenteninformation (VKI) aber gerade nicht der Fall. [OGH 17.02.2015, 4 Ob 7/15f]

---

### E-Commerce

---

**Online-Datenbank – unvollständige Berichterstattung:** Die fortwährende Bereithaltung der Bildberichterstattung über eine gegen den Kläger erhobene Mordanklage im Online-Archiv des Mediums, in dem dieser Bericht in der Druck- und der Online-Ausgabe erschienen ist, über den Zeitpunkt der Beendigung des Strafverfahrens hinaus, ist nur dann durch das Veröffentlichungsinteresse im Sinn der Meinungs- und Medienfreiheit gerechtfertigt, wenn zugleich und räumlich verbunden auf den Freispruch von der Mordanklage hingewiesen wird. [OGH 17.02.2015, 4 Ob 187/14z]

---

### Urheberrecht

---

**Zulässigkeit des „Framing“ von YouTube-Filmen:** Die Klägerin stellt Wasserfiltersysteme her. Sie ließ zu Werbezwecken einen etwa zwei Minuten langen Film mit dem Titel „Die Realität“ herstellen, der sich mit Wasserverschmutzung befasst. Sie ist Inhaberin der ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte an diesem Film. Der Film war auch auf der Videoplattform „YouTube“ abrufbar. Die Beklagten unterhalten eigene Internetseiten, auf denen sie für die von ihnen vertriebenen Produkte werben. Darüber hinaus ist das von der Klägerin in Auftrag gegebene Video im Wege des „Framing“ abrufbar. Bei einem Klick auf einen Link wurde der Film vom Server der Videoplattform „YouTube“ abgerufen und in einem auf den Webseiten der Beklagten erscheinenden Rahmen („Frame“) abgespielt. Der BGH sieht darin keinen Verstoß gegen deutsches Urheberrecht, da das bloße Verknüpfen eines Videos auf einer

fremden Homepage mit der eigenen Internetseite kein öffentliches Zugänglichmachen darstellt. Auch verstößt dieses Vorgehen nicht gegen die EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts (2001/29/EG). Dem war ein Urteil des EuGH vorangegangen. Eine wettbewerbsrechtliche Leistungsausbeutung einer Leistung des Konkurrenten war nicht eingeklagt worden! [BGH 09.07.2015, I ZR 46/12; EuGH 21.10.2014, C-348/13]

**Entgeltminderung bei Softwarelizenzvertrag?:** Die entgeltliche Überlassung von Software auf Zeit richtet sich nach bestandvertraglichen Regelungen. Der Überlasser schuldet hierbei jedoch nur die ursprünglich vorgesehene Funktionalität des Produkts. Eine Pflicht zur Wartung und ein entsprechender Entgeltminderungsanspruch gemäß § 1096 ABGB bei Unterlassen derselben besteht nur, wenn diese ausdrücklich vereinbart ist. [OGH 22.01.2015, 1 Ob 229/14d]

---

### Bankrecht

---

#### A. Allgemein

**Keine Haftung der Depotbank für Schaden, der durch den Finanzberater des Klägers verursacht wurde:** Der OGH verneinte die Haftung der Bank für einen Schaden, der dadurch entstand, dass der Anlageberater des Klägers ein blanko unterschriebenes Transaktionsformular abredewidrig kopiert und an die Bank gefaxt hat. Der Besitz eines Blanketts begründet den Rechtsschein der Ausfüllungsbefugnis. Füllt der Inhaber des Blanketts dieses nicht in Gegenwart des Dritten, sondern schon vorher aus, und bekommt der Dritte nur die vollständige Erklärung des Ausstellers zu Gesicht, ist die Erklärung dem Aussteller zuzurechnen. Dass der Anlageberater eine Kopie des Blanko-Transaktionsformulars verwendete, ändert hier

nichts, weil die Durchführung von Ankaufs- oder Verkaufsaufträgen im Wege der Faxe im Geschäftsverkehr üblich war und den vom Kläger ausdrücklich akzeptierten Bedingungen entsprach. [OGH 21.05.2015, 1 Ob 43/15b]

**Zur Aktivlegitimation von Privatpersonen zur Anfechtung von Beschlüssen der EZB:** Voraussetzung für eine Nichtigkeitsklage gegen Beschlüsse der EZB betreffend die Geldpolitik ist, dass der Kläger von den Beschlüssen unmittelbar betroffen sein muss. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich diese unmittelbar auf seine Rechtsstellung auswirken und kein Ermessensspielraum bei der Durchführung der Beschlüsse besteht (diese also nicht weiter umgesetzt werden müssen). Im gegenständlichen Verfahren (Bekämpfung u.a. des EZB-Beschlusses über technische Merkmale der Outright Monetary Transactions, sog. OMT-Beschluss) war daher nicht von der Klagebefugnis der 5.217 Privatpersonen auszugehen. [EuGH 29.04.2015, C-64/14 P]

#### B. Kapitalmarkt, Wertpapiere

**Disclaimer und ihre Auswirkungen auf die Prospektspflicht:** In Anerkennung des Bedürfnisses Werbung im Internet auf bestimmte Staaten zu beschränken, ist der Disclaimer, dass das Angebot nur für bestimmte Märkte gelte, ein zusätzliches Indiz; er darf aber weder durch den sonstigen Inhalt der Website, noch durch das tatsächliche Verhalten deswerbenden Unternehmens widerlegt sein. Vom Begriff des öffentlichen Angebots iSd § 1 KMG sind nur Mitteilungen erfasst, mit denen (auch) Anleger in Österreich angesprochen werden. Es kommt dabei nicht darauf an, von welcher Stelle die Angebote ausgehen, sondern darauf, ob damit Personen in Österreich angesprochen werden sollen. Das System der Disclaimer entspricht Art 29 EU-ProspV (VO [EG] 809/2004), sofern



die Prospektspflicht damit nicht umgangen werden soll. Relevante Indizien für die Zielgruppen sind Sprache, Ansprechpartner in verschiedenen Ländern, Abwicklungs- und Zahlstellen und Hinweise auf Steuerregularien. Ergibt sich daraus der Bezug auf ein Land, ist der Ausschluss der Prospektspflicht durch einen Disclaimer nicht möglich. Gibt es keine oder nur wenige gegenteilige Indizien, kann man sich hingegen mit Hilfe von Disclaimern von der Prospektspflicht befreien. [OGH 20.01.2015, 4 Ob 164/14]

**Zum Umgang mit Insider-Informationen bei Finanzinstrumenten:** Gemäß der Richtlinie 2003/6/EG ist jede präzise Information, die geeignet ist, den Kurs der betreffenden Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen, bekannt zu machen. Laut Richtlinie 2003/124/EG ist eine Information dann präzise, wenn sie als Grundlage für die Beurteilung, ob dadurch die Kurse beeinflusst werden können, dienen kann. Hintergrund für die Entscheidung war ein Verfahren gegen eine französische Gesellschaft, die mit vier Banken sogenannte „Total Return Swaps“ abgeschlossen hatte, wodurch sie sich eine wirtschaftliche Beteiligung an einer anderen Gesellschaft verschaffen konnte. In weiterer Folge wandelte sie durch Kauf von über 66 Millionen Aktien ihre wirtschaftliche Beteiligung in physischen Aktienbesitz um. [EuGH 11.03.2015, C-628/13]

---

## Steuerrecht

---

**Pauschale Ermittlung von Vorsteuern aus Reisekosten unionsrechtswidrig:** § 13 Abs. 1 und 2 UStG 1994 sieht eine pauschale Ermittlung von Vorsteuern aus Reisekosten vor. Diesen pauschalen Beträgen müssen aber keine tatsächlichen Aufwendungen in dieser Höhe gegenüberstehen; dem Vorsteuerabzug steht insoweit auch keine von einem Unterneh-

mer abgeführte Umsatzsteuer gegenüber. Eine derartige Regelung, die tatsächlich einer Mehrwertsteuerschuld entspricht, die für mit den Tätigkeiten des Arbeitgebers zusammenhängende Ausgaben entrichtet worden ist, widerspricht den unionsrechtlichen Regelungen über den Vorsteuerabzug. Daraus ist ferner abzuleiten, dass Unternehmer, die nicht der inländischen Einkommensbesteuerung unterliegen, Vorsteuern betreffend Reisekosten ihrer Arbeitnehmer auch dann nicht aus Pauschbeträgen errechnen können, wenn die Einkünfte dieser Arbeitnehmer dem Steuerabzug vom Arbeitslohn im Inland unterliegen. [VwGH 26.02.2015, 2012/15/0067]

**Werbungskostenpauschale für Expatriates:** Im Zuge der Steuerreform 2015/16 ist es für sogenannte Expatriates (Personen eines ausländischen Unternehmens, die nach Österreich entsandt werden) möglich, die Kosten für den Umzug als Werbungskosten geltend zu machen. Diese belaufen sich auf einen Pauschalbetrag von 20% der steuerlichen Bemessungsgrundlage. Die jährliche Obergrenze beträgt jedoch € 2.500,00. Diese Werbungskosten werden bereits bei der Lohnverrechnung ausbezahlt und müssen daher bei der Arbeitnehmerveranlagung nicht weiter berücksichtigt werden. Alternativ besteht aber durchaus die Möglichkeit der Abgabe einer AN-Veranlagung unter Verzicht auf das Werbungskostenpauschale. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Werbungskosten sind: 1. ein ausländischer Arbeitgeber, 2. ein höchstens 5 Jahre dauerndes Dienstverhältnis in Österreich, 3. kein Wohnsitz in Österreich in den letzten 10 Jahren, 4. Beibehaltung des ausländischen Wohnsitzes und 5. Besteuerung der Einkünfte in Österreich. [ErfRV 684 BlgNR XXV. GP, 23, 25]

**Die Schaumweinsteuer bleibt:** Mit seinem Erkenntnis vom 18.06.2015 erkannte der VfGH, dass die unterschied-

liche Besteuerung von Schaumwein (Sekt) und Perlwein (Prosecco, Frizzante) nicht dem Gleichheitssatz widerspricht. Als Begründung führte er unter anderem an, dass die Besteuerung von Schaumwein mit € 100,00 pro Hektoliter schon deshalb gerechtfertigt ist, weil sie auf die Belastung der Einkommensverwendung für ein nicht existenzielles Verbrauchsgut abzielt. Die Belastungskonzeption dieser Steuer zielt außerdem nicht auf eine gleichmäßige Belastung der Einkommensverwendung des Konsumenten, sondern als Mengensteuer auf die gleiche Belastung hergestellter Mengen ab. [VfGH 18.06.2015, G 28/2015-12, G 175/2010-10]

---

## Gesundheitsrecht

---

**Behandlungsaufwand bei fehlerhaftem Medizinprodukt:** Ein Produktfehler eines Herzschrittmachers bzw. eines implantierbaren Kardioverter-Defibrillators führte zum Rechtsstreit. Bereits der Verdacht des Vorliegens eines Produktfehlers kann bei einem Medizinprodukt zur Produkthaftung führen. Der Grund dafür liegt einerseits in der Funktion des Produkts und andererseits in der hohen Verletzlichkeit der sie nutzenden Personen. Wird nun ein Mangel bei einem Modell festgestellt, kann es daher zu einer Rückrufaktion sämtlicher Produkte desselben Modelltyps kommen. Ob im konkreten Fall ein Fehler vorliegt oder nicht, ist dabei unerheblich. Der Hersteller haftet für die Behandlungskosten. [EuGH 05.03.2015, C-503/13 und C-504/13]

---

## Hinweis

---

Die enthaltenen Informationen ersetzen eine Rechtsberatung nicht. Die Aussagen können hier nicht unter sämtlichen Voraussetzungen dargestellt werden und sind in der Regel nur vereinfacht wieder gegeben. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Einfache Anfragen an die Email-Adresse [sec@KILLL.eu](mailto:sec@KILLL.eu) sind grundsätzlich kostenlos. Die Beantwortung erfolgt, wenn Sie kostenpflichtig wäre, nur nach vorheriger Aufklärung über die Kostenhöhe. Webseite: [www.KILLL.eu](http://www.KILLL.eu).